

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **31 (1915)**

Heft 48

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ein Handwerk, für Gewerbe und Industrie, für die kaufmännische Richtung sich eignet oder vielleicht für eine wissenschaftliche Berufsart, die eine Weiterbildung an höheren Lehranstalten nötig macht. Eine wohlentwickelte Landwirtschaft, ein lebensfähiger Handwerkerstand, eine gut entwickelte Industrie sind nur möglich, wenn tüchtige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Vielmehr handeln die Eltern in falscher, verblendeter Liebe nicht im Interesse des Kindes. Weil dieser Schüler, jener Kamerad, jener Verwandte einen bestimmten Beruf ergriffen hat, darf ihr Kind keinen einfacheren wählen. „Mein Sohn, meine Tochter soll es besser bekommen, als ich es gehabt habe“, so heißt es. Wie wenn es im Leben auf eine vornehm erscheinende Berufsart ankäme und nicht vielmehr auf die Bedeutung und Befriedigung, die der Mensch in einem Beruf, in einer Lebensstellung erlangt. Darum ist es nicht vorteilhaft gehandelt, wenn abgelenkt wird von der Landwirtschaft und vom Handwerk. Nicht der Schule ist es, auf die Bedeutung und den Segen der Handarbeit hinzuweisen, und dahin zu wirken, daß sie nach ihrem Wert wieder die verdiente Einschätzung erfahre.

Indem sich der Schweizer immer mehr vom Handwerk zurückzog, haben fremde Hände und fremdes Kapital sich bei uns breit gemacht. Wenn wir wieder mehr heimische Arbeitskräfte gewinnen, fördern wir die volkswirtschaftliche Kraft unseres Landes im Sinn vermehrter Selbständigkeit und vermehrter Unabhängigkeit vom Ausland.

Durch eine gute Berufswahl soll also dem Einzelnen eine sichere künftige Existenz geschaffen werden unter bester Ausnützung seiner Anlagen und Kräfte; die Gesamtheit aber, d. h. der wirtschaftliche Organismus unseres Landes, soll die erforderliche Zahl tüchtiger Berufslente erhalten.

Es muß nun erwartet werden, daß auch die Organe der Schule, Schulbehörden und Lehrer dazu beitragen, daß die aus der Schule austretenden Kinder einen Beruf wählen, der ihren intellektuellen und physischen Anlagen entspricht.

Aufgabe der Schule ist es, die jungen Leute aufzuklären, damit sie sich nicht in die Schreibstuben drängen, wo oft nur mechanische Arbeit geleistet werden kann, sondern daß sie einen Beruf ergreifen, der eine gute wirtschaftliche Existenz sichert, moralische Befriedigung gewährt und körperliche und geistige Gesundheit erhält. Speziell in der kaufmännischen Berufsrichtung ist wegen Überproduktion Zurückhaltung geboten, und insbesondere in jenen Fällen, wo es sich nach der ganzen Veranlagung des Schülers, soweit die Ergebnisse der Schularbeit ein Urteil schon zulassen, offensichtlich nicht um Aussicht auf eine gesicherte Lebensstellung handeln kann. Auch in abhängiger Stellung werden in vermehrtem Maße vielseitige Sprachkenntnisse, rechnerische Begabung und eine schöne Handschrift verlangt.

Der Lehrer, der in mehrjähriger Arbeit sich ein Urteil gebildet hat über die körperlichen, geistigen und sittlichen Anlagen des Schülers, oft ein besseres als die Eltern, wird wie kaum jemand anders in der Lage sein, den Eltern und dem Schüler bei der Berufswahl mit seinem Räte zur Seite zu stehen. Der Lehrer wird im Unterricht in den oberen Klassen mit den Schülern die Berufswahl im allgemeinen nach ihrer Bedeutung, nach den verschiedenen Möglichkeiten, nach den durch die Zeitlage gegebenen Besonderheiten besprechen. Er wird sich bei jedem einzelnen Schüler erkundigen, welchem Beruf er sich zuwenden will; er wird dem Schüler raten, wenn er findet, daß die Wahl nicht glücklich ist. Er wird sich

auch mit den Eltern ins Einverständnis setzen und ihnen beistehen mit seinem Rat, um ihnen den Entschluß zu erleichtern. Vor allem aber wird er auch auf die Folgen der Berufslosigkeit in moralischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht hinweisen.

Da anzunehmen ist, daß die Lehrer in der schwierigen Materie nicht ohne weiteres bewandert sind, so werden sie in Zweifelsfällen gut tun, sich mit dem kantonalen Lehrlingspatronat (Präsident: Herr Prof. Fessler-Keller, Schaffhausen) in Verbindung zu setzen. Genannte Institution besorgt auch die Vermittlung von Lehrstellen, Überwachung während der Lehrzeit und gewährt an unbemittelte Lehrlinge und Lehrtöchter Unterstützung. Auch versendet das kantonale Lehrlingspatronat auf Verlangen jedem Lehrer gratis das Heftchen „Die Wahl eines gewerblichen Berufes“, Begleitung für Eltern, Schul- und Frauenbehörden.

Zur weiteren Orientierung über die Frage der Berufswahl stellt die Erziehungsdirektion den Schulbibliotheken und Schulbehörden die Broschüre von Oskar Böhn, Zürich, zu, betitelt: „Ratschläge zur Berufswahl“.

Um Aufschluß zu erhalten, welches bei uns die bevorzugten Berufsrichtungen der Knaben und Mädchen sind, gedenkt der Erziehungsrat statistische Erhebungen zu machen. Die Schulbehörden werden deshalb eingeladen, in einer Vellage zum Schulbericht, erstmals auf Ende April 1916, dem Erziehungsrat mitzuteilen:

1. Wie viele Schüler und Schülerinnen im Berichtsjahre aus der Schule ausgetreten sind.
2. Welchen Beruf sie ergriffen haben oder zu ergreifen gedenken.

Verbandswesen.

Schweiz. Äzetylen-Verein. Der bisherige Geschäftsführer M. Dickmann hat infolge seiner Berufung in die Leitung einer neu zu gründenden Äzetylen- und Apparatefabrik um seine Entlassung aus dem Dienste des S. A.-V. nachgejucht. Herrn Dickmann kommt das Verdienst zu, den Schweiz. Äzetylen-Verein gegründet und als dessen Geschäftsführer eine erfolgreiche Tätigkeit entwickelt zu haben. Er wird beim Verbands bleiben und das Vizepräsidentium übernehmen. An seine Stelle als Geschäftsführer tritt Herr Prof. C. F. Keel, Ingenieur, der bisherige Vizepräsident. Der Sitz des Verbandes ist Basel.

Gewerbeverein Chur. Am 14. Februar abends war der Gewerbeverein im Hotel „Drei Könige“ versammelt, um einen Vortrag des schweizerischen Gewerbe-sekretärs Dr. Volmar aus Bern, über „Ziele der Gewerbepolitik“ entgegenzunehmen. Ratscherr J. Schütter, als Vereinspräsident, eröffnete die mäßig zahlreich besuchte Versammlung mit einer kurzen Orientierung, in welcher er die Notwendigkeit der Belehrung in bezug auf die zeitgemäßen Bestrebungen im Gewerbe hervorhob. Der Referent kam seiner Aufgabe in trefflicher Weise nach, indem er seine Zuhörer in klaren, gemeinverständlich Ausführungen mit den Zielen der Gewerbepolitik bekannt machte. Jede Politik, und so auch die Gewerbepolitik, muß zielbewußt sein. Es ist deshalb von größter Wichtigkeit, daß die Gewerbetreibenden sich über die zu erstrebenden Ziele im Klaren setzen, um dieselben geschlossen zu verfolgen. Die Gewerbepolitik soll aber nicht selbständig und vom politischen Leben losgelöst betrieben werden, sondern dieses ist selbstverständlich zu berücksichtigen. Eine gesunde allgemeine Politik wird deshalb auch die Förderung des Gewerbes in ihr Programm aufnehmen. Die zu erstrebenden

Ziele der Gewerbepolitik können mannigfacher Art sein, je nachdem sie die Beziehungen des Gewerbes zum Gemeinwesen oder den anderen Erwerbsgruppen, also Dritte oder aber dessen innere Lage und innere Verhältnisse betreffen. So läßt sich eine äußere und eine innere Gewerbepolitik unterscheiden. In der äußeren Politik sind wieder die Bestrebungen auf eidgenössischem, kantonalem und kommunalem Gebiete auseinander zu halten. Auf eidgenössischem Gebiete liegt eine große Aufgabe der Gewerbepolitik in erster Linie in der Verwirklichung und im Ausbau der eidgenössischen Gewerbegesetzgebung. Es handelt sich vor allem um die gesetzliche Regelung betreffend den Schutz des Gewerbes, den unlauteren Wettbewerb, das Hausierwesen etc. Der Krieg kann solche Neuerungen, Veränderungen im Gefolge haben, daß die jetzige Situation eine wesentliche Umgestaltung erfährt. Wahrscheinlich werden sich um unsere Grenzen zwei große Wirtschaftskreise bilden, derjenige der jetzigen Ententemächte und der der Mittelmächte. Damit der kleine Kreis in unserer Schweiz von den beiden anderen mächtigen nicht gleichsam absorbiert werde, müssen wir besonders das Gewerbe stark machen. Das ist ein Hauptziel der Gewerbepolitik. Es muß da auch den Schäden des Gewerbes zu Leibe gerückt werden, in erster Linie dem unlauteren Wettbewerb, der in der Hauptsache doch fremden Ursprungs ist. — Alsdann handelt es sich um das Gesetz betr. die Arbeit in den Gewerben und die Ausführung des Fabrikgesetzes. Hier ist besonders an die Ausführungsverordnung zu denken, welche die berechtigten Interessen des Gewerbes billig berücksichtigt und auch nicht allzu bürokratisch gehandhabt werden soll. Deshalb ist eine gute Vertretung in der Fabrikkommission für das Gewerbe von großer Wichtigkeit. Betreffend die Ausarbeitung erwähneter Ausführungsverordnung hat Bundesrat Calonder Entgegenkommen gezeigt. Der schweizer. Gewerbeverein hat in der betr. Kommission eine Vertretung erhalten. — Auch in bezug auf das Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung ist das Gesetz offen zu halten, damit dessen Ausführung nicht in einer für das Gewerbe nachteiligen Weise erfolge. Wichtig ist das Postulat der Reform des Submissionswesens auf allen Gebieten und ein ebenfalls höchst wichtiges Gebiet der Gewerbepolitik ist das Zollwesen; denn hier werden sich nach dem Kriege bedeutende Veränderungen vollziehen. Auf dem Gebiete der kantonalen Politik wären als Hauptziele die Ausbildung des gewerblichen Schulwesens, die Reform des Submissionswesens und die angemessene Vertretung in den Behörden zu nennen. In der Gemeinde ist wieder die Reform des Submissionswesens anzustreben, ferner die Förderung des gewerblichen Schulwesens etc.

Die innere Gewerbepolitik hat ein besonderes Augenmerk auf die gute fachliche Ausbildung zu richten, auf eine gute Buchführung, die Reform des Kassawesens etc. etc. Als Hauptmittel zur Erreichung dieser Ziele nannte der Referent: Organisation und Presse und machte hier sehr interessante Ausführungen, die wir jedoch übergehen müssen, um nicht allzusehr über den gewöhnlichen Rahmen eines Berichtes hinauszugehen.

Aus der Diskussion, die den breiten Raum von fünf Viertelstunden beanspruchte und sich durchgängig in zustimmendem Sinne zum Referenten bewegte, erwähnen wir nur das Votum des kantonalen Gewerbestreitars, Herrn Ragaz, der aus den Erfahrungen seiner eigenen Tätigkeit schöpfte, jedoch keine optimistischen Loblieder anzustimmen vermochte und als Grund alles Übels die Interesselossigkeit bei Unterstützung der Bestrebungen zur Hebung des Gewerbes brandmarkte. Die Versammlung endete 11 $\frac{1}{4}$ Uhr mit einem Appell zu reger allgemeiner

Mitarbeit, für welche die Richtlinien, wie vorstehend angedeutet, den Stoff nicht so rasch ausgehen lassen dürften.

Verschiedenes.

† **Schmiedmeister Georg Genhart in Luzern** starb am 21. Februar an einem Schlaganfall im Alter von erst 39 Jahren. Er war ein sehr tüchtiger Meister und Hufschmied.

Friftverlängerung für Erfindungspatente. Der Bundesrat hat über die Verlängerung der Frist für die Ausführung patentierter Erfindungen folgenden Beschluß gefaßt: Die dreijährige Frist, nach deren Ablauf gemäß Art. 18 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 über die Erfindungspatente jedermann, der ein Interesse nachweist, beim Gericht die Klage auf Löschung eines Patentbesitzes stellen kann, falls bis zur Anhebung der Klage die Erfindung im Inland nicht in angemessener Weise ausgeführt worden ist, wird nach einem Zeitpunkt verlängert, den der Bundesrat später festsetzen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ferner die Löschungsklage mit Bezug auf solche Patente nicht angehoben werden, für die vor Inkrafttreten des obigen Beschlusses die in Art. 18 des erwähnten Bundesgesetzes festgesetzte dreijährige Frist schon abgelaufen ist. Dieser Beschluß trat am 20. Februar 1916 in Kraft.

Schweizerische Ausstellung von Mustern der Spielwarenbranche und der Beschäftigungsmittel für Kinder in Zürich. Die Schweizerische Zentralstelle für das Ausstellungswesen, zugleich Schweizerisches Nachweissbureau für Bezug und Absatz von Waren in Zürich veranstaltet vom 15. März bis 15. April 1916 in den Räumen des Kunstgewerbemuseums Zürich eine Ausstellung von Mustern der Spielwarenbranche und der Beschäftigungsmittel für Kinder. Es handelt sich hierbei ausschließlich darum, Wiederverkäufern zur Orientierung über den Stand der Industrie und zu Bestellungen Gelegenheit zu geben.

Der Zweck der Ausstellung ist ein vollständig kaufmännischer, eine dekorative Ausstattung, wie sie bei öffentlichen Ausstellungen nötig ist, fällt daher vollständig weg; dagegen wird in den Kreisen in- und ausländischer Händler ausgiebig für den Besuch Propaganda gemacht. Ein Katalog in drei Sprachen ist vorgesehen. Jeder Teilnehmer muß entweder durch einen eigenen Angestellten oder durch das gemeinsame kaufmännische Bureau an der Ausstellung vertreten sein. Da ein Bundesbeitrag an die Kosten gesichert ist, so werden auch die Auslagen für die Beteiligung sehr mäßig sein. Dies ist um so mehr zu begrüßen, da es sich bei der Erstellung der in Frage stehenden Waren oft um minderbemittelte und hausindustrielle Kreise handelt.

Eine Versammlung des Feuerwehr-Offizierkorps der Stadt Zürich verhandelte über eine neue Vorlage für die Schaffung einer Berufs-Feuerwehr. Der projektierte Bau bei der Tierarztschule ist mit den nötigen Werkstätten, Bureau, Wohnungen für einen Mannschaftsbestand von 30 bis 35 berechnet und die Anschaffung der nötigen Automobile usw. würde einen Kostenaufwand von über 500,000 Fr. erfordern. Ferner wurde mitgeteilt, daß im kommenden Sommer die Delegierten-Versammlung des schweiz. Feuerwehrvereins in Zürich tagt.

Aus den Berichten der Schweizerischen Arbeitsämter. St. Gallen: Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist auf allen Gebieten wesentlich zurückgegangen; eine drückende Arbeitslosigkeit ist aber trotzdem nicht bemerkbar. Norjach: Unverändert flau Geschäft;